

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 aufgrund des § 21 Abs.3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886) und der §§ 7, 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S 496) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Verdienstausfall beträgt mindestens 20,50 EUR (Regelsatz) und höchstens 41,00 EUR je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wurde.
- (3) Verdienstausfallersatz wird für die üblichen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt. Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten eine Person als Vertretung der/des Feuerwehrfrau/-mannes in seinem Betrieb unbedingt erforderlich ist.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücken und öffentlichen Notständen, in Kraft getreten am 29.04.1999, außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.05.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Sankt Augustin, den 20.05.2016

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter